Beschlussvorlage

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: 2026/0703

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **Tiefbauamt**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Einrichtung	03.11.2026	3	N	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2026	26	N	Vorberatung
Gemeinderat	24.11.2026	10.2	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Haupt- und Finanzausschuss die als **Anlage 1a** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	**Gegenfinanzierung durch** ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO_2-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung | Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Erläuterungen

Mit dieser Vorlage werden dem Gemeinderat der als Anlage 1a angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Entwässerungsgebührensatzung für das Jahr 2027 vorgelegt. Bestandteil der Änderungssatzung sind die Kalkulation der Entwässerungsgebühren gemäß den Anlagen 2 bis 7 sowie eine inhaltliche Änderung des § 2 (Gebührentatbestand, Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner). Um einen Vergleich zwischen alter und neuer Fassung des § 2 zu erleichtern, ist als Anlage 1b (Synopse) der derzeit gültige Wortlaut der neuen Formulierung gegenübergestellt.

Inhaltliche Änderung des § 2:

§ 2 Absatz 4: Die Regelung der Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner soll präziser und verständlicher gefasst werden. Nach dieser können neben den Grundstückseigentümer*innen auch andere Nutzungsberechtigte eines Grundstücks als Gebührenschuldner*in herangezogen werden. Auf eine zwingende Reihenfolge zur Geltendmachung der Gebührenschuld wird künftig verzichtet. Hierdurch soll eine höhere Flexibilität geschaffen werden und offene Entwässerungsgebühren besser durchgesetzt sowie etwaige Gebührenausfälle vermieden werden.

§ 2 Absatz 6: Die Formulierung in Absatz 6 soll aus sprachlichen Gründen sowie zur Klarstellung und Einheitlichkeit angepasst werden.

Kalkulation Entwässerungsgebühren:

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 1. Januar 2026 eine Änderung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren der Abwasserbeseitigung“ (Entwässerungsgebührensatzung) beschlossen. Dadurch sollten die Gebührensätze für Schmutzwasser und Niederschlagswasser zum 01.01.2026 und zum 01.01.2027 angepasst werden. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen.

Basis und Grundlage für die Gebührenkalkulation bildete hierbei der Entwurf des Haushaltsplans des Teilhaushaltes 7400 (Stadtentwässerung) für das Jahr 2027. Gemäß Grundsatzbeschluss vom 17. Dezember 2024 und Gründungsbeschluss vom 28. Juli 2027 des Gemeinderates wird die Stadtentwässerung Karlsruhe (SEKA) zum 1. Januar 2027 in einen Eigenbetrieb überführt.

Im künftigen Eigenbetrieb SEKA wird das Rechnungswesen gemäß der handelsrechtlichen Eigenbetriebsverordnung (EigBVO-HGB) und nicht mehr wie bisher nach den Vorschriften des neuen kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) geführt. Da sich hierdurch ab dem Jahr 2027 die Grundlage der bisherigen Gebührenkalkulation ändert, ist auch zwingend eine neue Gebührenkalkulation auf Basis des neuen Rechnungswesens nach HGB sowie der Planansätze des neuen Wirtschaftsplans erforderlich.

Verrechnung von Über- und Unterdeckungen der Vorjahre

Im Bereich der Schmutzwassergebühr wird im Rahmen der Gebührenkalkulation 2027 ein Teilbetrag der Unterdeckung 2022 in Höhe von 2.661.814,24 Euro berücksichtigt.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr wird im Rahmen der Gebührenkalkulation 2027 ein Teilbetrag der Unterdeckung 2024 in Höhe von 625.348,08 Euro berücksichtigt.

Nach der Einbeziehung der Über- und Unterdeckungen (gemäß Anlage 4) in die Kalkulation 2027 verbleiben im Bereich der Schmutzwassergebühr eine Unterdeckung aus 2023 in Höhe von 3.837.307,08 Euro, welche spätestens in der Gebührenkalkulation 2028 zu berücksichtigen ist, sowie eine Unterdeckung aus 2025 in Höhe von 1.103.961,13 Euro, welche spätestens in der Gebührenkalkulation 2030 zu berücksichtigen ist. Im

Bereich Niederschlagswasser verbleibt eine Unterdeckung aus 2025 in Höhe von 1.619.204,45 Euro. Diese ist spätestens in der Gebührenkalkulation 2030 zu berücksichtigen.

Gebührenfähiger Aufwand

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Entwurf des Wirtschaftsplans 2027 des künftigen Eigenbetriebs Stadtentwässerung Karlsruhe (SEKA). Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 Kommunalabgabengesetz (KAG)). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Absatz 3 KAG). Dieser Aufwand wird als Leistungsverrechnung aus dem städtischen Kernhaushalt (THH 6600 – Tiefbauamt Straßenwesen) erstattet.

Die Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren mussten gemäß der Vorgabe aus den zeitlichen Erfordernissen des Ergebnisausgleichs nach § 14 Abs. 2 KAG innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes abgebaut werden. Die gebührenrechtlichen Vorgaben wurden damit beachtet. Der zweite Ausbauteil der 4. Reinigungsstufe wurde in Betrieb genommen, wodurch weitere Personal- und Sachkosten entstehen. Die allgemeinen Veränderungen der Marktpreise in den Bereichen Heizöl und Strom sowie die gestiegenen Einkaufspreise für Betriebsstoffe, die für den Betrieb des Klärwerks unerlässlich sind, und die gestiegenen kalkulatorischen Kosten erfordern eine Anpassung der für das Jahr 2027 geplanten Gebührensätze.

Die wesentlichen Kostenpositionen, welche zur ermittelten Gebührenerhöhung beitragen, werden im Folgenden erläutert:

- **Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen / Ansätze auf Grundlage des Jahres 2025**

  Basis der Planansätze des Wirtschaftsplans 2027 und damit der Gebührenkalkulation 2027 bilden die nun vorliegenden tatsächlichen Ist-Kosten des Jahres 2025. Diese überschritten die Planwerte 2025 um ca. 2.700.000 Euro. Die tatsächlichen Ist-Kosten 2025 wurden herangezogen und dabei regelmäßige Preiserhöhungen für Personal, Betriebsmittel und Rohstoffe bei den Planansätzen berücksichtigt. Bei den Betriebskosten kommt es im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation zu einer Kostensteigerung von ca. 1.600.000 Euro.

- **Aktivierung von Großprojekten im Jahr 2027**

  Im Jahr 2027 ist die Aktivierung mehrerer Großprojekte vorgesehen, welche zu einer Steigerung der ansatzfähigen Abschreibungen führen. Insbesondere die Bauabschnitte 2 und 3 der Ertüchtigung der mechanischen Reinigungsstufe sowie die Erweiterung des Regenüberlaufbeckens 12 im Klärwerk sind hier zu nennen. Insgesamt führen diese zu zusätzlichen Abschreibungen von circa 1.000.000 Euro.

- **Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes**

  Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Karlsruhe (SEKA) wird zum 1. Januar 2027 gegründet. Zu diesem Zeitpunkt soll auch das für den Betrieb der Stadtentwässerung notwendige Vermögen aus dem Kernhaushalt auf den Eigenbetrieb übertragen werden. Voraussichtliche werden ca. 350 Mio. Euro Vermögen des Kernhaushalts (THH 7400) auf den Eigenbetrieb Stadtentwässerung übergehen. Zugleich sind auch die für die Finanzierung der Investitionen im Kernhaushalt aufgenommenen Schulden (Bankdarlehen) zum Übertragungsstichtag auf den Eigenbetrieb zu übertragen. Es ist geplant 6 Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 303.324.000 Euro auf den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Karlsruhe (SEKA) zu übertragen.

Der aus diesen Darlehensverbindlichkeiten ermittelte Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten beträgt für den Eigenbetrieb ab dem Jahr 2027 2,63 %. Dies entspricht einer Erhöhung um 1,08 % zum kalkulatorischen Zinssatz des städtischen Kernhaushalts (für das Jahr 2027 1,55 %). Unter Berücksichtigung der zu aktivierenden Großprojekte und neu geplanten Investitionen führt dies zu zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 4.500.000 Euro.

Abschreibungen und Zinsen ergeben sich aus der Nutzungsdauer der Investitionen. Das betriebsnotwendige Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen verringert. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände nach der linearen Methode bemessen.

Trotz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist eine Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2027 notwendig, um auch weiterhin eine insgesamt für den Gebührenzahler günstige Entwässerungsgebühr im Vergleich zum Ausbaugrad zu ermöglichen.

Prognoseentscheidungen

Für die Kalkulation des Jahres 2027 wird die gebührenpflichtige Wassermenge von 17.100.000 m³ zugrunde gelegt. Dieser Wert basiert u. a. auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge der Jahre 2022-2024 zuzüglich darüber hinaus zu erwartender Grundwassereinleitungen aus Baumaßnahmen und weiterer Kleinmengen aus sonstigen Einleitungen.

Die gebührenrelevante abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) beträgt für 2027 circa 18.632.230 m².

Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 1. Januar 2027 folgende Gebührensätze:

Die **Schmutzwassergebühr** und die Entwässerungsgebühr für die **Einleitung von Grundwasser, welches dem Klärwerk zugeführt wird,** erhöht sich für das Jahr 2027 von 2,41 Euro/m³ auf **2,60 Euro/m³**.

Für die **Niederschlagswassergebühr** ist für das Jahr 2027 eine Erhöhung von 4,46 Euro/10 m² auf **5,19 Euro/10 m²** versiegelte Fläche zu verzeichnen.

Die Gebühr für **unverschmutztes nicht dem Klärwerk zugeführtes Grundwasser** wird für das Jahr 2027 von 0,48 Euro/m³ auf **0,58 Euro/m³** kalkuliert, da in diesem Tatbestand nur die Teilleistung der Abwasserableitung erbracht wird.

Für die Anlieferung von **Grubeninhalten** im Klärwerk und Kanalbetrieb wird die Gebühr von 7,81 Euro/m³ auf **8,43 Euro/m³** angehoben. Der Mehrbetrag zur grundsätzlichen Abwassergebühr ergibt sich aus dem wesentlich höheren Verschmutzungsgrad der Grubeninhalte.

Gebührenvergleich mit den deutschen Großstädten

Laut Umfrage der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) im Rahmen des interkommunalen Erfahrungsaustausches über **Abwassergebühren 2026** beträgt die **durchschnittliche Schmutzwassergebühr** deutscher Großstädte **3,05 Euro/m³**.

Bei dem Vergleich zu anderen Entwässerungsbetrieben anhand der Schmutzwassergebühr alleine gilt es allerdings zu beachten, dass diese mehrere wesentlichen Faktoren nicht berücksichtigt und widerspiegelt.

Einflussgrößen wie der jeweilige Ausbaugrad der Klärwerke (insbesondere ein Ausbau der 4. Reinigungsstufe, welcher in Baden-Württemberg zwischenzeitlich erforderlich, aber bundesweit noch nicht verpflichtend eingeführt ist), Sanierungsbedarf und Zustand der Behandlungsanlagen, Topografie der jeweiligen Kommune und damit Notwendigkeit, Anzahl und Bedarf vom Pumpwerken und anderer Bauwerke innerhalb des Kanalnetzes sowie der Betrieb von Regenrückhalte und -überlaufbecken aufgrund vorhandener Gewässer in einer Kommune müssen hierbei zusätzlich herangezogen und beachtet werden.

Die Höhe der Entwässerungsgebühr der Stadt Karlsruhe ist im nationalen Vergleich zu Großstädten und unter Berücksichtigung des Ausbaugrades daher nach wie vor deutlich unterhalb des Durchschnittswertes und somit als günstig einzustufen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Haupt- und Finanzausschuss

a. Die als Anlage 1a beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) [vom 16. Dezember 2014, in der Fassung vom 21. Oktober 2025]“.

b. Die Einbeziehung des saldierten gebührenrechtlichen Ergebnisses 2021-2024 in Höhe von 2.661.814,24 Euro (Unterdeckung) im Bereich Schmutzwasser und in Höhe von 625.348,08 Euro (Unterdeckung) im Bereich Niederschlagswasser in die Gebührenkalkulation 2027.

c. Die Zurückstellung der Verwendung der Unterdeckung 2023 in Höhe von 3.837.307,08 Euro sowie der saldierten Unterdeckung 2025 in Höhe von 2.723.165,58 Euro.